

Stellungnahme

zu Art. 13 der DSM-Urheberrechtsrichtlinie

21. März 2018

Seite 1

Art. 13 des Richtlinienentwurfs über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Urheberrechtsrichtlinie) bezweckt eine Stärkung von Rechteinhabern und Urhebern gegenüber digitalen Plattformen. Eine Regulierung, wie sie aktuell diskutiert wird, ginge jedoch weit darüber hinaus. Sie würde u.a. das Haftungsregime von Plattformen im Allgemeinen in Frage stellen und viele Hostingdienste im Internet in eine gravierende Rechtsunsicherheit entlassen, das Recht der Informationsfreiheit und der Meinungsäußerung einschränken und jungen Künstlern die Möglichkeit nehmen, das Internet als unabhängige Plattform zur Optimierung der Reichweite zu nutzen. Darüber hinaus ist das *Value Gap*, wie es immer wieder als Rechtfertigung für eine Regulierung herangezogen wird, weiterhin nicht belegt und erscheint angesichts der Marktrealitäten auch nicht plausibel. Deshalb sieht Bitkom bereits vom Grundsatz her keine Rechtfertigung für die politische Intention zu Art. 13.

Über die grundlegende Kritik hinausgehend sind folgende Aspekte in der politischen Diskussion zu berücksichtigen:

1. Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie darf nicht eingeschränkt werden – das dort verankerte Haftungsregime ist elementare Säule des Internets.
2. Plattformen wie z.B. Clouddienste, Plattformen für Bildungsinhalte, Kollaborationsplattformen, Code-Sharing-Plattformen, Plattformen für Open-Source-Software und Plattformen für unabhängige Künstler müssen explizit im Gesetzestext vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Gleiches gilt für klassische Hostingdienste wie Web-Hosting und Shop-Solutions. Eine Erwähnung im Recital reicht nicht. Entsprechend müsste Art. 2 Abs. 5 letzter Halbsatz im bulgarischen Vorschlag vom 2. März 2018 noch ergänzt werden um die o.g. Dienste. Der Erwägungsgrund 37a des bulgarischen Entwurfs ist hingegen eine Verschlimmbesserung, da auch im Erwägungsgrund darauf abstellt wird, ob z.B. ein Cloud-Dienst «provides access to the public but exclusively allow users to upload content for their individual users». Damit würden Cloud-Dienste nicht ausgeschlossen, sondern auch zum Nachteil von Cloud-Diensten das Recht der öffentlichen Wiedergabe (CTTP) neu definiert.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Judith Steinbrecher, LL.M.
**Bereichsleiterin Gewerblicher Rechts-
schutz & Urheberrecht**
T +49 30 27576-155
j.steinbrecher@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme zu Art. 13 der DSM-Urheberrechtsrichtlinie

Seite 2|3

3. Eine CTPP-Haftung eignet sich nicht für Plattformen mit User-Generated-Content (UGC), bei denen der Betreiber keine Kenntnis von den einzelnen Inhalten hat. Eine Änderung in Bezug auf das CTPP-Recht würde selbst bei einer Enthäftungsmöglichkeit zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Plattformen würden tendenziell jeglichen Inhalt, der nicht von bekannten Uploadern kommt, blocken.
4. Zur Abgrenzung von «Plattform» und «qualifizierter Plattform» (vgl. deutsches Positionspapier vom 1. März) dürfen folgende Kriterien **nicht** als Abgrenzungskriterien genutzt werden:
- „copyright protected work“ im Allgemeinen – darunter würde nicht nur Musik, Film, Fotografie, sondern jedes Laufbild, unzählige Texte wie auch Software fallen; nahezu jeder UGC ist „copyright protected work“; wenigstens sollte es auf die Werke eingeschränkt werden, die im Fokus der politischen Debatte stehen, wie z.B. Musik und Filme,
 - Größe des Nutzerkreises – die Erfahrungen mit dem deutschen NetzDG zeigen bereits, wie schwer eine Abgrenzung anhand eines solchen Kriteriums ist ; zudem hat die Größe des Nutzerkreises, den eine Plattform abdeckt, bei einer urheberrechtlichen Nutzung keinerlei Bedeutung,
 - Gewinnerzielungsabsicht – wenn überhaupt nur werksbezogen,
 - „significant“ – nicht ersichtlich, welche Plattform damit ausgenommen wird,
 - bloße Strukturierung der Plattform.
5. Art. 13 muss auf die Inhalte eingeschränkt werden, die unlizenziert von Dritten hochgeladen wurden – anderenfalls nimmt man jungen, unabhängigen Künstlern die Möglichkeit, Plattformen für eine Reichweitenoptimierung zu nutzen; auch andere in Ziffer 2 genannte Plattformen, die außerhalb des politischen Fokus stehen, würde man so vom Anwendungsbereich ausschließen. Die Plattform ist nicht in der Lage zu verifizieren, welcher Upload lizenziert ist und welcher nicht.
6. Unabhängig von der Voraussetzung einer öffentlichen Wiedergabe muss nach der EuGH-Entscheidung *GS Media* klargestellt werden, dass das Hosten von Links im gewerblichen Kontext keine öffentliche Wiedergabe darstellen kann.
7. Die Grenzen des Haftungsprivilegs sollten an Kriterien wie „Kenntnis“ (d.h. positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit spezifischer Dateien) und „Kontrolle“ festgemacht werden, nicht an Kriterien wie „aktiv/passiv“.

Stellungnahme zu Art. 13 der DSM-Urheberrechtsrichtlinie

Seite 3|3

8. Uploadfilter können allenfalls freiwilliger Natur sein und dürfen keine Auswirkungen auf die Haftung haben, denn 1. funktionieren Upload-Filter nur im Rahmen ihrer jeweiligen Einsatzbedingungen und mit erheblichen Restriktionen ; sie ermöglichen in keinem Fall einen umfassenden Werkschutz für jegliche Arten von urheberrechtlich geschützten Inhalten. Es besteht eine gravierende Gefahr von Chilling Effects und Overblocking.
9. Rechteinhaber müssen verpflichtet werden, Plattformen Referenzdaten nach Branchenstandard zu liefern. Anderenfalls können Maßnahmen wie Erkennungstechniken nicht funktionieren.
10. Die Ausweitung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe würde wirken wie eine verdeckte Upload-Filter-Pflicht – jede Plattform, die Inhalte Dritter hostet, hätte nur drei Optionen : 1. Lizenzvertrag schließen, 2. Upload-Filter einrichten (was nur in Bezug auf bestimmte Inhalte und nur unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Einsatzbedingungen und nur in enger Kooperation mit den Rechteinhaber möglich wäre (vgl. Ziffer 7) und in jedem Fall zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Chilling Effects führen würde oder 3. Plattform schließen bzw. kein UGC mehr zulassen, sondern ausschließlich Inhalte von verlässlichen Partnern zulassen, der rechtssicher lizenziert werden kann.
11. Counter-Notice-Prozesse können nur funktionieren, wenn 1. die Plattform den Nutzer auch identifizieren kann und 2. eine ladungsfähige Anschrift übermittelt wurde.
12. Notice- und Counter-Notice-Systeme auf einer Plattform zu implementieren, ist sehr kostenintensiv. Startups können dies nicht leisten. Deshalb sollten sie in der Entwicklungsphase vor solchen Investitionen geschützt werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.